

## Muster 1 „Konsolidierungsvereinbarung“

### Konsolidierungsvereinbarung

zwischen

dem

**Land Brandenburg,**

vertreten durch den

Minister des Innern und für Kommunales,

Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam

- nachfolgend Land genannt -

**und**

der

kreisfreien **Stadt** \_\_\_\_\_

vertreten durch den

Oberbürgermeister Herrn \_\_\_\_\_

- nachfolgend Stadt genannt -

über

die **Teilentschuldungshilfe zur Absenkung des Kassenkreditbestandes** gemäß der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Teilentschuldung der drei kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chósebuz und Frankfurt (Oder) (RL Teilentschuldung KFS) vom 4. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 11)

### Präambel

Das Land und die Stadt sind sich einig, dass nur der schnellstmögliche und dauerhafte Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten der Stadt Voraussetzung für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ist und damit die Selbstverwaltung und die Handlungsfähigkeit der Stadt nachhaltig gestärkt wird.

### § 1

#### Grundlage und Gegenstand der Vereinbarung, Konsolidierungsziel

- (1) Das Land verpflichtet sich zur Absenkung des Kassenkreditbestandes der Stadt xx Euro (= 40 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 4.4 der RL Teilentschuldung KFS) an die Stadt zu zahlen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich einen Eigenbeitrag von mindestens xx Euro (mindestens 10 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 4.4 der RL Teilentschuldung KFS) zu erbringen.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, den Kassenkreditbestand vom 31. Dezember 2018 in Höhe von xx Euro bis zum 31. Dezember 20xx (Zeitraum nach § 3 Absatz 3) um die Summe in Höhe von xx Euro (Summe nach den Absätzen 1 und 2) abzusenken.

### § 2

#### Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die in der Anlage (Muster 2a und 2b der RL Teilentschuldung KFS) zu dieser Vereinbarung beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erbringung des Eigenbeitrages zur Absenkung des Kassenkreditbestandes durchzuführen und die Konsolidierungsmaßnahmen jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, vereinbarte Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird.
- (3) Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen zu beschließen.

§ 3

**Jährliche Teilbeträge der Teilentschuldungshilfen**

- (1) Das Land zahlt die Teilentschuldungshilfen ab 2019 über einen Zeitraum von fünf Jahren aus. Die Teilbeträge betragen jeweils xx Euro.
- (2) Die Auszahlung ab dem zweiten Jahr steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses der Prüfung gemäß Nummer 6.4.2 der RL Teilentschuldung KFS und der positiven Nachweisführung.
- (3) Die Stadt erbringt ihren Eigenbeitrag über einen Zeitraum von xx Jahren (kann ihren Eigenbeitrag über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren/maximal zehn Jahren erbringen). Sofern der Eigenbeitrag nach Satz 1 den Zeitraum von fünf Jahren überschreitet, soll mindestens die Hälfte des Eigenbeitrages im Zeitraum bis 31. Dezember 2023 erbracht werden.

§ 4

**Entschuldungspfad**

- (1) Die Stadt legt einen Entschuldungspfad gemäß Anlage (Muster 3 der RL Teilentschuldung KFS) fest.
- (2) In dem Entschuldungspfad ist der unter Berücksichtigung der Teilentschuldungshilfe des Landes und des Eigenbeitrages der Stadt über den vereinbarten Zeitraum zu erreichende maßgebliche Kassenkreditbestand dargestellt.

§ 5

**Berichtspflichten**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, vor Auszahlung der Teilentschuldungshilfen ab dem zweiten Jahr dem Land folgende Unterlagen (Nummer 6.4.1 der RL Teilentschuldung KFS) vorzulegen:
- Jährlicher Konsolidierungsnachweis (Sachbericht)
  - Auszüge der Kassenabschlüsse sowie Kontoauszüge des Kernhaushaltes und des Liquiditätsverbundes per 31. Dezember des Jahres
  - Jährliche Fortschreibung des Entschuldungspfades (Muster 3)
  - Jährliche Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen (Muster 4a, 4b).
- (2) Die Stadt verpflichtet sich am Ende des Zeitraumes gemäß § 3 Absatz 2 einen abschließenden Konsolidierungsnachweis (Verwendungsnachweis) gemäß dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO dem Land vorzulegen.

§ 6

**Bedingungen, Auflagen**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sowie die RL Teilentschuldung KFS. Sie sind Anlage dieser Konsolidierungsvereinbarung.

§ 7

**Rechtsgrundlagen**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sowie die Richtlinie Teilentschuldung KFS anwendbar.

§ 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) Diese Vereinbarung wird nach der Unterzeichnung, frühestens am 1. Januar 2019 - vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2019/2020 - wirksam, sofern die Stadtverordnetenversammlung diese Vereinbarung nebst Anlagen mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder beschlossen hat. Diese Vereinbarung tritt am xx.xx.xxxx außer Kraft.

(2) Die Stadt verpflichtet sich diese Vereinbarung auf ihrer Internetseite gemäß Nummer 6.1 der RL Teilentschuldung KFS zu veröffentlichen.

§ 9

**Salvatorische Klausel, Schriftform**

(1) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und erfordern einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Dies gilt insbesondere für den Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen nach § 2 dieser Vereinbarung.

Potsdam, den ...

xxx, den ...

Karl-Heinz Schröter  
Minister des Innern und  
für Kommunales

xxx  
Oberbürgermeister  
der Stadt xxx